

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 015 749
Studiengang: Musik, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, M.A.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Studienort/e: Berlin
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV)

2. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV)

3. Der Anteil an wissenschaftlichen Seminaren muss im Studienprofil EMP auch im Blick auf die wissenschaftliche Masterarbeit deutlich erhöht und im Curriculum klar ausgewiesen werden (z.B. Seminare in wissenschaftlicher Musikpädagogik, Psychologie, Physiologie, Musikwissenschaft, ggf. auch Weiterbildungsdidaktik, Forschungsmethoden). (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BlnStudAkkV)

4. Die Studiengangsdokumentation (Ordnungen und Modulbeschreibungen) muss nach Abschluss der Studienreform angepasst werden und dabei auch die gelebte Praxis berücksichtigen:
 - Eindeutigere Ausweisung der pädagogischen Prüfung als Bestandteil der Zugangsprüfung zum Masterstudiengang

 - Beschreibung des wissenschaftlichen Kolloquiums zur Master-Arbeit

 - Übersichtlichkeit und Beratung für die Studierenden. (§ 12 Abs. 4 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind teilweise erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Auflage 1 - Statistische Daten (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BInStudAkkV)

Die statistischen Daten werden künftig in Form einer Tabelle zur Notenverteilung den Diploma Supplements beigefügt. Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule das Diploma Supplement inkl. einer Tabelle zur Notenverteilung für den Bachelorstudiengang vorgelegt. (vgl. Anlage 1)

Damit ist die Auflage erfüllt.

Auflage 2 - Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BInStudAkkV)

Die Zulassungsordnung wurde in § 6 um den Absatz 4 ergänzt: "Personen, die zum Masterstudiengang zugelassen wurden und ein Bachelorstudium mit einer Dauer von weniger als vier Jahren bzw. mit einem Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten abgeschlossen haben, müssen weitere Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs „Künstlerisch-pädagogische Ausbildung Musik“ erbringen, damit zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 360 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte erreicht werden können. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs gelten entsprechend. Die Dauer und der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem bisherigen Abschluss: Studierende, die ein sechsssemestriges Bachelorstudium mit 180 Leistungspunkten absolviert haben, müssen in der Regel zwei weitere Semester (60 Leistungspunkte) absolvieren. Studierende, die ein siebensemestriges Bachelorstudium mit 210 Leistungspunkten absolviert haben, müssen in der Regel ein weiteres Semester (30 Leistungspunkte) absolvieren. Die Entscheidung über die Inhalte und ggf. Ausnahmen bezüglich der Dauer und des Umfangs trifft die Zulassungskommission am Ende der Zugangsprüfung unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsstands. Über die Dauer, den Umfang und die Inhalte der zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind die zum Masterstudiengang zugelassenen Personen mit dem Zulassungsbescheid zu informieren." (vgl. Anlage 3)

Die Zulassungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin am 23. Oktober 2024 beschlossen. Der Akkreditierungsrat erachtet die Auflage damit als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zulassungsordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Auflagen 3 bis 4

Die Studien- und Prüfungsordnungen befinden sich im Überarbeitungsstatus. Erst nach Inkrafttreten der neuen Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der UdK Berlin kann die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (B.A.) durch die Gremien beschlossen werden. Die geänderten Grundordnungen seien bislang noch nicht von der Senatsverwaltung genehmigt worden. Eine Fristverlängerung zur Auflagenerfüllung bis zum 30.09.2025 wird beantragt.

Dem Antrag auf Fristverlängerung zur Auflagenerfüllung bis zum 30.09.2025 wird hiermit stattgegeben.